

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Forstwesen
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDL1-A-0714/069
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: forst.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34611 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 36) 9025 Durchwahl	Datum
	Verena Schlamp	34635	12. Mai 2021

Betrifft
Waldbrandverordnung 2021

Präambel

Der Wald mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen ist eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und sein Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung.

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling ordnet, auf Grund der vorherrschenden Witterungsverhältnisse und der damit einhergehenden Trockenheit sowie der damit verbundenen erhöhten Gefahr von Waldbränden, gemäß § 41 des Forstgesetzes 1975, BGBl. I Nr. 56/2016, zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

Im gesamten Verwaltungsbezirk Mödling sind im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (Waldnähe)

- jegliches Feuerentzünden und/oder das Unterhalten von Feuer,
- das Rauchen sowie
- das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen wie z.B. Zündhölzer, Zigaretten und sonstigen Rauchwaren, aber auch Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) und
- die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen

verboten.

Dieses Verbot tritt nach Kundmachung mit sofortiger Wirksamkeit bis 31.10.2021 in Kraft.

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975, BGBl. I Nr. 56/2016, mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Hinweis:

Ausgenommen von diesem Verbot sind forstbehördlich genehmigte Grillplätze, sofern nichts anderes bestimmt wird.

Die Zufahrtswege zum Wald sind freizuhalten, damit im Falle eines Brandes die Feuerwehr zufahren kann.

Ein bereits entstandener Brand ist unverzüglich der Feuerwehr (Notruf 122) bzw. der Polizei (Notruf 133) zu melden.

Ergeht an:

**12. Amt der NÖ Landesregierung, Kundmachungs-Gesamtübersicht
mit der Bitte um Kundmachung**

-
1. An die Damen und Herren Bürgermeister im Verwaltungsbezirk Mödling mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln und Veröffentlichung
 2. Bezirkspolizeikommando Mödling und alle Polizeiinspektionen im Bezirk Mödling
 3. Autobahnpolizeiinspektion Tribuswinkel, Ebreichsdorfer Straße 9, 2512 Tribuswinkel
 4. Autobahnpolizeiinspektion Alland, Nr. 361, 2534 Alland
 5. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden
 6. Bezirksbauernkammer, Pfaffstättner Straße 3, 2500 Baden
 7. NÖ Berg- und Naturwacht, Stuttgarterstraße 12-22/8, 2380 Perchtoldsdorf
 8. BH Mödling - Bürodirektion
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel und Verlautbarung im Amtsblatt
 9. Abteilung Agrarrecht
 10. Abteilung Forstwirtschaft
 11. Bezirksfeuerwehrkommando Mödling
 13. Herr Bezirksfeuerwehrkommandant Michael Bruckmüller
 14. Pfadfinder und Pfadfinderinnen Bezirk Mödling, z.H. Herrn Martin Sauermann
 15. Onlinemedium Bezirk Mödling
zur Kenntnis und Veröffentlichung
 16. BH Mödling - Strafen
zur Kenntnis und weiteren Verwendung
 17. BH Mödling - Polizei
zur Kenntnis und weiteren Verwendung

Der Bezirkshauptmann

Dr. E n z i n g e r

